

# **Geschäftsordnung des StudierendenParlaments (StuPa) der Universität Flensburg**

Nach Beschlussfassung durch das *Studierenden-Parlament (StuPa)* vom 12. Mai 2004 gibt sich das StuPa folgende Geschäftsordnung:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Das StuPa ist das zentrale Meinungs- und Willensbildungsorgan der Studierendenschaft. Es entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft.
- (2) Diese Ordnung regelt Organisation, Durchführung, Leitung und Dokumentation der Sitzungen des StuPa der *Universität Flensburg*.
- (3) In der Ordnung werden die gemäß § 8 Organisationssatzung 25 Mandatsträger/innen als Mitglieder bezeichnet.

## **§ 2 Sitzungen**

- (1) *Ordentliche Sitzungen* des StuPa sollen an Vorlesungstagen stattfinden. Sie werden in der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich abgehalten. Das StuPa kann auch in der vorlesungsfreien Zeit tagen.
- (2) *Außerordentliche Sitzungen* des StuPa finden statt auf
  - a) Einladung durch das Präsidium,
  - b) Antrag eines Viertels der Mitglieder,
  - c) Antrag des/der Vorsitzenden des *Allgemeinen Studierendenausschusses (ASTA)*,
  - d) Antrag von 2% der Studierendenschaft.

## **§ 3 Einladungen**

- (1) Einladungen zu *ordentlichen Sitzungen* sind unter Angabe von Ort, Termin und Tagesordnungsvorschlag mindestens 7 Tage vor der Sitzung zu verschicken.
- (2) Einladungen zu *außerordentlichen Sitzungen* sind unter Angabe von Ort, Termin und Tagesordnungsvorschlag mindestens 3 Tage vor der Sitzung zu verschicken.
- (3) Bei Einladung vorliegende Anträge sind mit dieser zu verschicken bzw. im Postfach des StuPa vorab zugänglich zu machen.

## **§ 4 Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen sind hochschulöffentlich.
- (2) Auf den Sitzungen sind alle Mitglieder der *Universität Flensburg* redeberechtigt.
- (3) Auf Antrag eines Mitglieds gemäß § 8 kann das Rederecht beschränkt werden auf die Mitglieder und Antragsberechtigte.
- (4) Geladene Gäste, die nicht Mitglieder der Universität sind, sind zum betreffenden Tagesordnungspunkt redeberechtigt.
- (5) Das StuPa kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit ausschließen. In Personalangelegenheiten ist die

Öffentlichkeit grundsätzlich auszuschließen. Auf Wunsch der betroffenen Person kann der Ausschluss teilweise oder ganz aufgehoben werden.

## **§ 5 Beschlussfähigkeit**

- (1) Das Präsidium stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest und dokumentiert sie gemäß § 12.
- (2) Beschlussfähig ist das StuPa, wenn alle Mitglieder geladen wurden und mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ist Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann das Präsidium mit der gleichen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Tagen zu einer außerordentlichen Sitzung laden. Auf dieser Sitzung ist die Beschlussfähigkeit durch mindestens drei anwesende Mitglieder gegeben.
- (4) Wurde eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und das StuPa zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, ist es mit mindestens 3 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, wenn darauf in dieser Einladung hingewiesen wurde.

## **§ 6 Beschlussfassung**

- (1) Anträge zum Abstimmungsverfahren werden zuerst behandelt.
- (2) Nach Eröffnung der Abstimmung sind Wortmeldungen nicht mehr zulässig.
- (3) Beschlüsse werden im allgemeinen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst (§ 68 Abs. 2 HSG). Mit einer 2/3-Mehrheit der *anwesenden* Mitglieder kann im besonderen:
  - a) die Öffentlichkeit von der Sitzung ausgeschlossen werden (§ 4 Abs. 5),
  - b) in die verabschiedete Tagesordnung nachträglich ein dringlicher Antrag aufgenommen werden (§ 7 Abs. 4),
  - c) ein Beschluss der laufenden Sitzung aufgehoben werden.  
Einer absoluten Mehrheit aller Mitglieder des StuPa bedürfen:
  - d) die Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen,
  - e) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und des ASTA-Vorstands in den ersten beiden Wahlgängen,
  - f) der Beschluss des Haushaltsplans.  
(vgl. § 7 Abs. 3, § 10 Abs. 2 und 5, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2 Nr. 2 Organisationssatzung)
  - g) Änderungen von Satzungen und Ordnungen (vgl. § 33 Organisationssatzung).
- (4) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt (§ 68 Abs. 2 HSG).
- (5) In offenen Abstimmungen wird durch Aufheben einer Hand gestimmt, in geheimen Abstimmungen verdeckt per Stimmzettel. Die Zahl der Stimmen ermittelt die Sitzungsleitung.

- (6) Wird ein Stimmergebnis angezweifelt, wiederholt die Sitzungsleitung die Auszählung laut. Ergibt die Auszählung ein abweichendes Ergebnis, ist die Abstimmung zu wiederholen.
- (7) Bei Wahlen im StuPa wird, falls kein Mitglied widerspricht, offen per Handzeichen, sonst geheim per Stimmzettel gewählt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen. In Personalangelegenheiten ist stets geheim abzustimmen (§ 68 Abs. 2 HSG).

### § 7 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung gibt vor, welche Inhalte Bestandteil der Sitzung sind. Das Präsidium stellt nach Rücksprache mit dem AStA-Vorstand die *vorläufige* Tagesordnung zusammen.
- (2) Bestandteil jeder ordentlichen Sitzung des StuPa sind die Tagesordnungspunkte:
  - a) Regularien, d. h. Feststellung der Beschlussfähigkeit, Verabschiedung der Tagesordnung und Genehmigung des Protokolls der vorherigen Sitzung/en,
  - b) Bericht des AStA,
  - c) Verschiedenes.
 Unter Punkt c) werden keine Anträge behandelt. Sollte einer dieser Punkte auf der Tagesordnung fehlen, wird er auf Wunsch *eines* Mitgliedes aufgenommen.
- (3) Wünscht ein Mitglied des StuPa, des AStA oder einer Fachschaftsvertretung die Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung oder deren Änderung, ist dies dem Präsidium vor Sitzungsbeginn schriftlich mitzuteilen.
- (4) Außergewöhnlich dringliche Angelegenheiten können auch nach Verabschiedung der Tagesordnung mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder behandelt werden.
- (5) Das StuPa beschließt die *endgültige* Tagesordnung. Tagesordnungspunkte, zu denen Gäste anwesend sind, werden am Anfang der Sitzung behandelt.

### § 8 Anträge

- (1) Anträge können gestellt werden von:
  - a) Mitgliedern des StuPa,
  - b) Vorstandsmitgliedern des AStA,
  - c) Fachschaftsvertreter/innen,
  - d) 4% der Studierendenschaft.
- (2) Anträge müssen dem Präsidium mit Begründung spätestens am 8. Tag vor dem Sitzungstermin vorliegen. In dringlichen Fällen gilt § 7 Abs. 4. Nicht begründete Anträge können nicht behandelt werden.
- (3) Auf den Sitzungen sind nach Verabschiedung der Tagesordnung nur noch Anträge zulässig, die den Gegenstand des jeweiligen Tagesordnungspunktes betreffen.

### § 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung können auf der Sitzung durch Zuruf oder Heben beider Hände Anträge gestellt werden auf:
  - a) Unterbrechung, Vertagung oder Schluss der Sitzung,
  - b) Übergang in die Tagesordnung,
  - c) Nichtbefassung,
  - d) Gründung und/oder Überweisung an einen Ausschuss des StuPa,
  - e) Schluss der Debatte oder der Redeliste,
  - f) Wiedereintritt in die Debatte oder Wiedereröffnung der Redeliste,
  - g) Wiedereintritt in einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt,
  - h) Beschränkung oder Änderung der Redezeit,
  - i) Aufhebung der Redezeitbeschränkung,
  - j) Anhörung von im StuPa nicht rederechtigen Personen oder von Redner/innen außerhalb der Redeliste,
  - k) Beschränkung der Redeberechtigung auf die Mitglieder des StuPa,
  - l) Aufhebung der Rederechtbeschränkung,
  - m) Ausschluss der Öffentlichkeit,
  - n) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - o) Aufnahme von eigenen Redebeiträgen ins Protokoll.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind stets und unverzüglich zu behandeln. Ein/Eine Redner/in darf dadurch aber nicht unterbrochen werden.
- (3) Der/Die Antragsteller/in kann seinen/ihren Antrag zur Geschäftsordnung kurz begründen. Erhebt sich kein Widerspruch, erklärt das Präsidium den Antrag für angenommen. Erhebt sich Widerspruch, muss er kurz begründet werden. Danach ist ohne weitere Debatte über den Antrag abzustimmen.
- (4) Sollte während des Tagesordnungspunktes „Bericht des AStA“ ein Antrag gemäß § 9 Abs. 1 c) oder e) angenommen werden, ist dennoch den Mitgliedern die Möglichkeit einzuräumen, Fragen an den AStA zu stellen.

### § 10 Lesungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen sowie die Verabschiedung des Haushaltsplans sind in mindestens zwei Lesungen zu beraten. Über sonstige Vorlagen und Anträge kann nach einmaliger Beratung beschlossen werden.
- (2) Die erste Lesung besteht aus der Grundsatzdebatte. Wird in ihr kein Antrag auf Übergang in die Tagesordnung, Nichtbefassung, Verweisung an einen Ausschuss oder Vertagung angenommen, tritt das StuPa in die zweite Lesung ein.
- (3) Die zweite Lesung berät einzelne Aspekte, die einzeln abgestimmt werden. Zusatz- und Änderungsanträge werden sofort beraten und beschlossen; die jeweils sachlich weitergehenden Anträge sind bei der Abstimmung vorzuziehen.

- (4) Bis zu Beginn der Schlussabstimmung kann das StuPa eine dritte Lesung beschließen.
- (5) Am Ende der letzten Lesung wird über den Antrag abgestimmt.

### § 11 Debatte

- (1) Das Präsidium bzw. die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Die Redebeiträge sollten studentische Angelegenheiten betreffen, an der Sache orientiert und begründet sein.
- (3) Zur direkten Erwidern muss das Wort sofort nach Ende des Redebeitrags erteilt werden. Eine direkte Erwidern ist eine Gegenrede, bezogen auf den Teil des Redebeitrags des/der Vorredner/in, die den/die Erwidernde/n direkt betreffen.
- (4) Die direkte Erwidern muss kurz gefasst sein und darf nicht erneut erwidert werden. Das Wort zur direkten Erwidern steht dem/der Angesprochenen, d. h. mit Namen oder Funktion bezeichneten Person zu. Werden der AStA oder ein anderer Ausschuss angesprochen, steht dieses Recht dem/der Vorsitzenden oder einem beauftragten Mitglied zu.
- (5) Voraussetzung für eine direkte Erwidern ist ferner, dass der/die Angesprochene von dem/der Vorredner/in befragt, um Stellungnahme gebeten, beschuldigt oder persönlich angegriffen wird.
- (6) Wird gegen die Grundsätze der Ordnung grob oder wiederholt verstoßen, kann das Präsidium bzw. die Sitzungsleitung das Wort entziehen bzw. Sitzungsausschluss verhängen gemäß § 70 Abs. 2 HSG.

### § 12 Dokumentation

- (1) Das Präsidium bzw. die Sitzungsleitung bestimmt zu Beginn der Sitzung die schriftführende Person. Diese ist für die von ihm/ihr angefertigten Protokolle dem StuPa verantwortlich.
- (2) Das Präsidium dokumentiert Namen und Zahl der anwesenden Mitglieder sowie die Namen entschuldigt und unentschuldigt fehlender Mitglieder.
- (3) Das Protokoll muss enthalten:
  - a) Tag, Ort und Zeitraum der Sitzung,
  - b) die Namen der anwesenden Mitglieder,
  - c) die Namen der antragsberechtigten Gäste,
  - d) die Namen der zu gestellten Anträgen geladenen Gäste,
  - e) die einzelnen Tagesordnungspunkte mit samt deren Anfangs- und Endzeiten,
  - f) die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
  - g) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
  - h) die Abstimmungsergebnisse,
  - i) die Ergebnisse von Wahlen,
  - j) den Wechsel der Schriftführung,

k) den Verlauf der Sitzung in groben Zügen auf Hinweis der Sitzungsleitung.

- (4) Die Niederschrift ist vom Präsidium und der schriftführenden Person zu unterzeichnen.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind mit Begründung schriftlich vorzulegen und dem Sitzungsprotokoll beizufügen.
- (6) Anträge zur Geschäftsordnung werden von der schriftführenden Person auf Hinweis der Sitzungsleitung protokolliert.
- (7) Wünscht ein Mitglied, dass eine von ihm abgegebene Erklärung in das Protokoll aufgenommen wird, hat es diese Erklärung dem Präsidium spätestens am 7. Tag nach der Sitzung schriftlich zu übergeben.
- (8) Das Protokoll soll mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugeschickt werden, um vom StuPa auf derselben genehmigt zu werden. Nach Genehmigung ist das Protokoll hochschulöffentlich zu machen.
- (9) Formulierungswünsche sind bereits während der laufenden Sitzung der schriftführenden Person gemäß § 9 Abs. 1 o) zu übergeben. Änderungswünsche nach der Sitzung sind beim Präsidium oder spätestens bei Genehmigung des Protokolls durch das StuPa zu beantragen.

### § 13 Ausschüsse

- (1) Das StuPa kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen, die dem StuPa für ihre Tätigkeit verantwortlich sind. Es setzt die Zahl der Ausschussmitglieder fest. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder muss dem StuPa angehören.
- (2) Die Bestimmungen dieser Ordnung finden auf die Ausschüsse entsprechend Anwendung, soweit nichts Anderes bestimmt ist.
- (3) Das Präsidium oder ein Antrag eines Mitgliedes bestimmen den Zeitpunkt, zu dem der Ausschuss erstmals zusammentritt. Bis zur Wahl eines Ausschussvorsitzenden führt das Präsidium den Vorsitz.

### § 14 Geltung

- (1) Diese Ordnung gilt mit Beschluss des StuPa vom 12. Mai 2004 bis zu ihrer Änderung.
- (2) Eine Änderung dieser Ordnung bedarf der Zustimmung einer absoluten Mehrheit aller Mitglieder des StuPa.
- (3) Entsprechende Paragraphen der Organisationsatzung haben im Zweifelsfall Vorrang.

Flensburg, 12. Mai 2004

Christian Dewanger                      Rahel Rath  
Präsidium des StuPa der Universität Flensburg